

samtkollegium“ der Zentralstelle besteht das Verwaltungskollegium, das aus dem Vorstand, den vom König ernannten Mitgliedern und den Gewerbeinspektoren besteht. Es hat die Geschäfte insoweit zu besorgen, als nicht eine Beschlußfassung des Gesamtkollegiums einzutreten hat. Als Beamte der Gewerbeinspektion sind Gewerbeinspektoren, Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektionsassistentinnen und Gewerbeinspektionsgehilfen bestellt. Hilfsmittel für die technische Wirksamkeit der Zentralstelle sind namentlich das Landesgewerbemuseum in Stuttgart und das wöchentlich erscheinende Gewerbeblatt.

2. Die 8 Handelskammern sind als gesetzliche Organe des Handels- und Gewerbestands auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 579) mit der Bestimmung eingesetzt, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen. Die Mitglieder werden von den Handels- und Gewerbetreibenden ohne Unterscheidung beider Stände gewählt.

3. Die 4 Handwerkskammern, welche auf Grund der Reichsgewerbeordnung errichtet sind, dienen zur Vertretung der Interessen des Handwerks.

4. Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte sind auf Grund der einschlägigen Reichsgesetze in den größeren Gemeinden des Landes errichtet.

## 11. Abschnitt. Die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

### § 45. Staat und Kirche.

Die Kirchengesetze, welche nicht in den Rahmen dieser Darstellung gehören, sind hier nicht aufgezählt. Von den Staatsgesetzen sind zu nennen: V.U. §§ 70—84; Gesetz vom